

Rechtsverordnung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Weinheim

(Bewohnerparkausweisgebührenverordnung - BewparkgebVO)

vom 29.09.2023:

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Weinheim folgende Gebührenordnung:

§1 Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (*Bewohnerparkausweise*) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Kalenderjahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 130,00 €.
- (2) Wird der Antrag während des laufenden Kalenderjahrs gestellt, fällt ab dem 3. Monat nur noch die entsprechend anteilige, auf den folgenden Euro aufgerundete Gebühr an.
- (3) Bewohner mit wechselnden Fahrzeugen (*bspw. Mitarbeiter im PKW-Verkauf*) erhalten auf Antrag einen Bewohnerparkausweis mit reduziertem Kennzeichen (*bspw. „HD -“*) für 390,00 € pro Kalenderjahr.
- (4) Vermieter von Ferienwohnungen haben die Möglichkeit einen Bewohnerparkausweis für 650,00 € pro Kalenderjahr zu erwerben, um diesen Ihren (Ferien-)Gästen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Pflegende Familienmitglieder, die Ihre in der Bewohnerparkzone lebenden Familienangehörige pflegen, können einen kennzeichengebundenen (!), zeitlich begrenzten (*„mit Parkscheibe 3 Std.“*) Bewohnerparkausweis für eine Gebühr von 100,00 € pro Kalenderjahr beantragen.

- (6) Die Gebühr für die Änderung des Bewohnerparkausweises (*bspw. neues Kennzeichen*) sowie für das Ausstellen eines Ersatzdokuments (*bei Verlust; gilt nur für Bewohnerparkausweise mit vollständigem aml. Kennzeichen!*) beträgt jeweils 10,00 €.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und ist im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Entfällt die Berechtigung für den Bewohnerparkausweis vor Ende seiner Laufzeit (*bspw. durch Umzug der berechtigten Person*), werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet, wenn es sich um einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten handelt.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung, spätestens am 15. Oktober 2023, in Kraft.

Weinheim, den 29.09.2023

Manuel Just
Oberbürgermeister